

1. AUFTRAG

für ein Wertgutachten Schadensgutachten Mietgutachten sonstige Leistungen (z. B. Berichte / Stellungnahmen / Beratungsleistungen / Ortstermin mit Kurzbericht) gemäß beiliegender Leistungsbeschreibung

Auftraggeber:

gewerblicher Auftraggeber (privat) Verbraucher

Auftragnehmer: GIB – Gesellschaft der Immobilien- und Bauexperten mbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Dr. Claus-Michael Kinzer, Dreieichstr. 59, 60594 Frankfurt/Main

Diplom-Ingenieur für das Bauwesen, Von der Industrie- und Handelskammer Braunschweig öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Sachgebiete: Schäden an Gebäuden, Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Mieten und Pachten mit Niederlassung in Frankfurt/Main, Mitglied der Ingenieurkammer Hessen

Die Begutachtung soll erfolgen durch

öffentl. best. Sachverständigen technischen Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Ausbildung
 angestellten od. freien Sachverständigen

Konkretisierung der Aufgabenstellung: siehe Anlage

2. Honorar

gemäß Anlage

gemäß nachstehenden Sätzen

2.1 Wertgutachten

Das Bewertungshonorar richtet sich nach der beigefügten Honorartabelle.

Nachlässe und Zuschläge für besondere Schwierigkeiten bzw. zusätzliche Leistungen sind ebenfalls unter der beigefügten Honorartabelle dargestellt.

Das Gesamthonorar setzt sich zusammen aus dem Bewertungshonorar, den zusätzlichen Leistungen sowie den Nebenkosten. Auf das somit ermittelte Honorar wird die gesetzliche MwSt. hinzugeschlagen.

2.2 Schadensgutachten, sonstige Leistungen, Berichte, Stellungnahmen

Das Honorar hierfür wird nach Aufwand ermittelt. Hierzu werden folgende Abrechnungssätze je Arbeitsstunde zzgl. MwSt. vereinbart:

Geschäftsführer bzw. Partner und ö. b. u. v. Sachverständiger	120,00 € + 19% = 142,80 €
Öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r	98,00 € + 19% = 116,62 €
Angestellte/r oder freie/r Sachverständige/r mit wissenschaftlicher Ausbildung	90,00 € + 19% = 107,10 €
Technische/r Mitarbeiter/in mit wissenschaftlicher Ausbildung	79,00 € + 19% = 94,01 €
Technische Hilfskraft oder kaufm. Mitarbeiter/in	45,00 € + 19% = 53,55 €

Für das erstmalige Anberaumen eines Ortstermins, die Auftragsbearbeitung,

das Anlegen von Akten etc. wird eine Verwaltungspauschale berechnet von

Die Kosten für den Einsatz von Geräten und für Probeentnahmen sowie Laboruntersuchungen werden auf Nachweis abgerechnet.

2.3 Beratungen

Bei Beratungen ohne weitere Büroarbeit erhöht sich der Stundensatz von Ziffer 2.2 um 50 %. Es können Tagessätze vereinbart werden. Die Beratung schließt mit einem Ergebnisprotokoll ab.

2.4 Nebenkosten / Mehrwertsteuer

Zu den Honoraren Ziffer 2.1 bis 2.3 zahlt der Auftraggeber eine **Nebenkostenpauschale von 10 % zzgl. MwSt.** des Honorars. Darüber hinaus werden die **Fahrtkosten** (An- und Abfahrt) mit **0,37 €/km zzgl. MwSt. = 0,44 €/km** berechnet. Dabei wird grundsätzlich die Entfernung ab dem nächstgelegenen Bürostandort gerechnet. Zuzüglich zu den Honoraren Ziffer 2.1 bis 2.3 und den Nebenkosten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet. Bei Beweissicherungen und Dokumentationen werden die Nebenkosten auf Nachweis zusätzlich zu den Stundensätzen in Anlehnung an das JVEG abgerechnet.

3. Rechnungsstellung und Zahlungsziel

Nach Auftragserteilung wird ein Abschlag in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Honorars, mindestens 600 € brutto, fällig. **Der Ortstermin und die Gutachtenbearbeitung erfolgen nach Zahlungseingang.** Der Restbetrag wird fällig mit der Übergabe des Gutachtens, vereinbartes Zahlungsziel: 10 Werktage. **Der Auftragnehmer ist Mitglied bei Creditreform Styra KG und überträgt an die Creditreform Styra KG den Forderungseinzug nach Fälligkeit.**

Bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages behält sich der Auftragnehmer einen Eigentumsvorbehalt vor.

4. Leistungen des Auftragnehmers

- a) Die Gutachten werden in zweifacher Ausfertigung erstellt. Weitere Exemplare werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt und nach Einzelverrechnungssätzen abgerechnet.
- b) Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Hinzuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den Auftraggeber.
- c) Im Übrigen ist der Sachverständige berechtigt und bevollmächtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
Zur Bearbeitung kann der Sachverständige geeignete Mitarbeiter, die er beaufsichtigt und überwacht, mit einsetzen.
- d) Mit der Erstellung des Gutachtens ist der Auftrag durch den Auftragnehmer erfüllt. Verlangt der Auftraggeber danach Ergänzungen, ist hierfür ein Honorar nach Maßgabe der Ziffer 2 zu zahlen.
Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, in Gerichtsverfahren als Zeuge seine im Rahmen des Auftrages getroffenen Feststellungen zu bekunden. Wird der Auftragnehmer als Zeuge vor Gericht aufgrund einer Benennung durch den Auftraggeber geladen, ist der Auftraggeber verpflichtet, hierfür ein Honorar nach Maßgabe der Ziffer 2 abzüglich der dem Auftragnehmer zustehenden gesetzlichen Zeugenentschädigung zu zahlen.

5. Kündigung / vorzeitige Vertragsbeendigung

Kündigt/storniert der Auftraggeber den Gutachtenauftrag aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, bevor ein Ortstermin anberaumt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, ein **Pauschalhonorar in Höhe von 125 € zzgl. gesetzlicher MwSt. = 148 € zu zahlen**. Bei einer Stornierung nach dem Ortstermin ist der bis zur Kündigung geleistete Zeitaufwand gemäß Ziffer 2.2 zu erstatten. Darüber hinaus ist zusätzlich eine Stornogebühr von 125 € zzgl. MwSt. = 148 € zu entrichten. **Ein sich aus dem Abschlag ergebendes Guthaben wird innerhalb von 10 Werktagen zurückgezahlt.**

6. Gewährleistung / Haftung

- a) Für die Gewährleistung wegen Mängeln des Gutachtens gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 633 ff. BGB.
- b) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, wenn er oder seine Mitarbeiter die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- c) Ansprüche des Auftraggebers, die nicht den Verjährungsfristen nach den §§ 638 oder 852 BGB unterliegen, verjähren in zwei Jahren ab Eingang des Gutachtens beim Auftraggeber.
Die Haftung ist begrenzt auf die Versicherungssumme von 2.000.000 € Sach- und Vermögensschäden. Wenn eine höhere Versicherungssumme gewünscht wird, ist dieses separat zu beauftragen. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu vergüten.
- d) Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz weder bereit noch verpflichtet.

7. Pauschalierung

Nach Kenntnis der Aufgabe im 1. Ortstermin ist eine Vereinbarung eines Pauschalhonorars möglich. Sondervereinbarung: (Die Reisekosten für An- und Abreise und der Zeitaufwand werden auf _____ € begrenzt.

Frankfurt/Main, den

(Unterschrift Auftragnehmer)

(Unterschrift Auftraggeber)

8. Widerrufsbelehrung

Ein privater Verbraucher kann die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels eindeutiger Erklärung widerrufen. Insofern wird erst mit den Arbeiten nach Ablauf dieser Frist begonnen. Wenn sofort mit den Arbeiten begonnen werden soll, ist dieses zusätzlich zu erklären. Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird dann, für sämtliche Leistungen, die bis zum Eingang des Widerrufs erbracht wurden, ein Wertersatz fällig.

Ich wünsche, dass unter den vorstehenden Bedingungen sofort mit der Arbeit begonnen werden soll.

Frankfurt/Main, den

(Unterschrift Auftraggeber)